

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Renzberg" Stadt Hammelburg - Ortsteil  
Obererthal - Planungsentwurf vom 07.02.1995  
geändert bzw. ergänzt: 06.02.96  
- " - 16.10.96  
- " - 03.12.96

### 1. Allgemein

Mit Datum vom 09.09.1991 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Plan wurde bis auf Teilflächen der Fl.Nrn. 298 und 324 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Bauland wird dringend benötigt, da ein akuter Mangel an Bauplätzen in Obererthal besteht.

Um eine zu starke Massierung und Verdichtung zu verhindern und die ländliche Struktur der Baulandschaft nicht negativ zu stören, wurde die Beschränkung auf 3 Wohneinheiten je Bauplatz festgesetzt.

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Nach der Topographie wird die maximal 2-geschossige Bebauung bevorzugt zur Ausführung kommen.

### 2. Verkehrssituation

Obererthal liegt an der Staatsstraße 2291, ca.5 km nördlich von Hammelburg.

Der Anschluß an die BAB Würzburg-Fulda ist in Oberthulba und an die Bundesstraße Hammelburg - Bad Brückenau wenige Kilometer entfernt.

### 3. Planungsumgriff

Das Baugebiet hat einen Umgriff von ca. 25.000 qm. Die anteiligen Verkehrsflächen betragen ca. 2.700 qm. Durch den Bebauungsplan werden 22 Bauplätze geschaffen; dies entspricht etwa 100 künftigen Bewohnern.

Der Spielplatz wurde an einem Tiefpunkt des Geländes angelegt, welcher durch einen Kanal kaum zu entwässern wäre.

#### 4. Bodenordnende Maßnahmen

Eine Baulandumlegung erfolgt auf freiwilliger Basis. Dazu haben sich alle Grundbesitzer durch Unterschrift bereiterklärt.

#### 5. Erschließungsanlagen

Die verkehrsberuhigte Wohnsiedlungsstraße erhält eine Ausbaubreite von 7,5 m. Die Fahrbahn 4,5 m, der Grünstreifen mit Fußgängerfunktion und beschränktem Parken 2,5 m und 0,5 m Schrammbord.

#### 6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Stromversorgung erfolgt durch das ÜWU Würzburg.

Die Wasserversorgung ist über den Brunnen Untererthal sowie den HB Untererthal sichergestellt. Der HB hat ein Volumen von 400 cbm, die Erweiterung um 200 cbm ist geplant.

Der Wasserspiegel liegt auf 265 m über NN; der Wasserdruck im Baugebiet liegt bei 40 - 45 mWS.

Das Abwasser wird am Sammler zum RÜB angeschlossen. Im Entwurf "Sanierung Ortskanalisation Obererthal" ist das Baugebiet "Renzberg" berücksichtigt. Das Baugebiet und der "Altort" werden über das neue RÜB zwischen Ober- und Untererthal entsorgt.

#### 7. Erschließungskosten

- Kanal	360 m x 600,--	DM = 216.000,--	DM
- Wasser	360 m x 170,--	DM = 61.200,--	DM
- Straßenbau	7,5 m x 360 m x 120,--	DM = 324.000,--	DM
- Straßenbeleuchtung	6 x 3.000,--	DM = 18.000,--	DM
- Ing.Leistungen			70.800,-- DM
			-----

Gesamterschließungskosten

690.000,-- DM  
=====

Hammelburg, 07.02.1995  
Städtische Bauabteilung

Weibel, J. *Jadum*  
Stadtbaumeister



Stadt Hammelburg

Zeller *[Signature]*  
Erster Bürgermeister.

**Änderung bzw. Ergänzung vom 06.02.1996**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.1996 beschlossen, den vorliegenden Bebauungsplan in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. Der Stadtrat der Stadt Hammelburg stellt hiermit fest, daß im Bereich der Stadt Hammelburg ein dringender Wohnbedarf besteht. Die Ausweisung des Baugebietes "Renzberg", Stadtteil Oberthal, nach den Vorschriften des BaugB-Maßnahmeng, als Vorgriff auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit zu Recht erfolgt.

2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg wird i.R. der derzeit stättfindenden zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes den Erfordernissen angepaßt. Der Umgriff des Bebauungsplans den Flännpia mit aufgenommen.

3. Die Begründung wird als ausreichend angesehen.

4. Die übrigen Punkte des Schreibens des LRA Bad Kissingen vom 10.05.1995 werden entsprechend beachtet.

5. Die Hinweis des LRA (techn. Bauabteilung) sind in den Bebauungsmaßnahmen bzw. die Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten.

6. Der Umgriff des Bebauungsplans ist um eine Teilfläche aus Grundstück Fl.Nr. 187, Gemarkung Oberthal, zu erweitern. Diese private Teilfläche von ca. 700 qm wird als Ausgleichsfläche für die naturschutzrechtlichen Belange herangezogen. Die übrigen naturschutzrechtlichen Festsetzungen bleiben damit unverändert.

7. Die im Schreiben des Kreisbrandrates genannten Erfordernisse bezgl. der Straßen sind als gegeben anzunehmen. Eine ausreichende Löschwasser Versorgung des Baugebietes wird nach Aussage des städt. Wasserwerks sichergestellt. Der Bau einer Löschwasserzisterne ist daher als nicht erforderlich anzusehen. Die übrigen Festsetzungen sind i.R. der Erschließung zu beachten.

8. Der Stadtrat stellt hiermit fest, daß durch die Ausweisung einer Ersatzfläche den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen wurde. Die Bedenken der Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) können damit als ausgeräumt angesehen werden.

9. Für den Spielplatz sind die vom Staatlichen Gesundheitsamt vorgegebenen Sicherheitsnormen für die Bepflanzung als Hinweis anzunehmen.

10. Die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes bezgl. der Abwasserreinigung, aufzunehmen, ansonsten i.R. der tieftaulichen Erschließung zu beachten.

11. Die Einwendungen der Direktion Postdienst sind i.R. der Erschließung zu beachten.
12. Wegen möglicher Auswirkungen auf das Baugebiet ist ein Hinweis auf den Helikopterlandeplatz in den BebPl.-Entwurf mit aufzunehmen.
13. Die Einwendungen des Herrn Lömmer sind zurückzuweisen, da der angesprochene Feldweg eine Breite von 4,0 m bis 4,5 m aufweist und damit ausreichend dimensioniert ist. Außerdem befindet er sich nicht im Umgriff des BebPlanes.
14. Die Einwendungen des Herrn Trost werden zurückgewiesen. Die ausreichende Erschließung seines Grundstückes ist gewährleistet. Eine Bebauung des Grundstückes mit einem weiteren Wohngebäude ist nach dem bestehenden BebPlan als unzulässig anzusehen. Die ggf. erforderliche Neuordnung und die dadurch entstehenden höheren Erschließungskosten sind den übrigen Bewerbern nicht zuzumuten. Außerdem wird der Weg in diesem Bereich zu steil. Eine Verpflichtung, eine eingeschossige Bauweise festzulegen, kann nicht erkannt werden.

Hammelburg, 06.02.1996  
Städt. Bauabteilung

*i. q. Jahn*  
Weibel  
Stadtbaumeister

Stadt Hammelburg

*Zeller*  
Erster Bürgermeister

#### Änderung bzw. Ergänzung vom 16.10.1996

1. Der Text unter 1. Zeichenerklärung wurde entsprechend der neuen Vorgaben auf den neusten Stand gebracht und geändert.
2. Unter 1 a. "Für die Festsetzungen" wurde nach "Grenze des räumlichen Geltungsbereiches" die Festsetzung "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" eingefügt.
3. In der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" wird die Begrenzung der Wohnheiten auf das Wohngebäude bezogen abgeändert.
4. In der Festsetzung "Zahl der Vollgeschosse" wurde ergänzend der letzte Satz "Die Wandhöhe talseits ist mit max. 6,50 m über profiliertem Gelände festgesetzt" ergänzt und erweitert.

5. Die GEZ wurde auf 0,3 und die GFZ auf 0,5 reduziert. Damit will die Stadt Hammelburg erreichen, daß der Siedlungsrand an der Peripherie zum Aussenbereich (Naturpark Rhön) eine nicht gewünschte Verdichtung erfährt.
6. Die Festsetzung der Firstrichtung wurde als eigenständiger Punkt in die Festsetzungen aufgenommen, der Text wurde dahingehend erweitert, daß Abweichungen von + / - 5° zur besseren Ausnutzung der Solarenergie zulässig sind.
7. Die Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche, Gesamtbreite 7,50 m" wird durch den folgenden Text erweitert: "Verkehrsberuhigter Ausbau, einschl. Flächen für Abgrabungen zur Herstellung des Strassenkörpers (§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)"
8. Der Durchmesser der Wendeplatte wurde vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und vom Kreisbrandrat auf 18,5 m Durchmesser gefordert.  
In der Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 26.07.1996 sind lt. EAE 85 12,0 m  $\varnothing$  absolut ausreichend. Im Sinne einer wirtschaftlichen Erschließung ist die Stadt Hammelburg dieser Empfehlung gefolgt. Der Plan wurde entsprechend geändert. Weiter wird festgestellt, daß es sich bei der Fl.Nr. 307 um einen Wirtschaftsweg handelt, der bei Ausführung der neuen Erschließungsstraße bzw. bei deren Durchführung bis zum Wirtschaftsweg, entsprechend ausgebaut werden müsste. Eine Notwendigkeit hierfür besteht allerdings nicht. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde deshalb die Wendeplatte vorgesehen.
9. Im Kreuzungsbereich der Erschließungsstraßen sind aus tiefbau-lichen und topographischen Gründen Böschungen erforderlich und deshalb auch in der Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzt.
10. Bei der Festsetzung "Öffentliches Grün" wird der Zusatz "Mit wasser-durchlässigem Belag" herausgenommen und durch "parkähnliche Anlage (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB) ersetzt. Hierdurch erfolgt auch eine genauere Definition der öffentlichen Grünfläche. Die textliche Festsetzung "An den westlichen Grundstücksgrenzen....." wird durch nachfolgenden Text ersetzt: "Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume zur Einbindung in die freie Landschaft. Nicht standortgebundene Heckenpflanzungen (Breite 3 bis 5 m). Pro Grundstück sind 20 % der nicht überbauten Flächen mit einer einheimischen Gehölzart (Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Saalweide, Holunder) anzupflanzen. Eine gruppenweise Anpflanzung ist möglich."
11. In die Festsetzungen wird die Festsetzung "Der vorhandene Baumbestand außerhalb der Baugrenzen ist zu erhalten" als eigenständige Festsetzung aufgenommen.

12. Weiterhin wird in die Festsetzungen folgender Text als eigenständige Festsetzung aufgenommen: "Pro 200 qm Gartenfläche ist mindestens 1 Laub- bzw. Obsthochstamm zu pflanzen (empfohlene Arten: Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Linde, Buche, Eberesche, Esche, Feldahorn, Wildkirsche)."
13. Die vorhandene Festsetzung "Vorhandene und zu erhaltende Streuobstwiese" wird durch folgende textliche Ergänzung vervollständigt: (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)". Die unter "2. Weitere Festsetzungen" aufgeführten Forderungen wurden neu geordnet. Punkt 2.1 sowie Punkt 2.2 wurden unverändert übernommen. Punkt 2.3 - dieser Text wurde aus den "Weiteren Festsetzungen" herausgenommen und unter Punkt 3.4 in die "Weiteren Hinweise" mit folgendem Text aufgenommen: "Bei der Beheizung der Gebäude ist auf umweltfreundliche Brennstoffe zu achten. Die Solarheizung wird dringend empfohlen." Punkt 2.4 wurde neu gefaßt und unter Punkt 2.3 wie folgt festgesetzt: "Die Dachformen der Wohngebäude sind als Satteldächer (auch Krüppelwalme) auszuführen. Die Dachneigungen betragen 27 bis 45°. Ab 35° Dachneigung sind Einzelgauben zulässig, deren Gesamtlänge insgesamt 1/3 der gesamten Gebäudelänge nicht überschreiten darf. Der Abstand der Dachgauben zum Giebel ist mit mindestens 1,50 m vom Schnittpunkt Giebel/Dachfläche festgesetzt."
14. Punkt 2.5 wurde ebenfalls überarbeitet und mit folgendem Text unter 2.4 in den "Weiteren Festsetzungen" aufgenommen: "Der Stauraum vor Garagen muß mindestens 5,0 m betragen, liegt ein Gehweg vor dem Stauraum, so kann dieser um die Gehwegbreite reduziert werden. Die Dachform ist grundsätzlich das Satteldach, die Dachneigung ist der des Wohnhauses anzupassen. Grasdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 3° zulässig. Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs.4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an der Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrt rampe im Mittel mit mindestens 5 ‰ Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 8 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3 m beträgt. Bei der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln ausser Betracht."
15. Punkt 2.6 wurde, wie ursprünglich vorgesehen, unter Punkt 2.5 der "Weiteren Festsetzungen" aufgenommen, jedoch wurde der Sparrenüberstand an der Traufe auf mindestens 70 cm reduziert.
16. Punkt 2.7 wurde ersatzlos herausgenommen.

17. Punkt 2.8 - diese Festsetzung wurde hier herausgenommen und mit erweitertem Text in - 4. Nachrichtliche Übernahme Punkt 4.2 - aufgenommen Der ergänzte Text lautet wie folgt:  
"Das Ableiten von Grund- und Quellwasser, hierzu gehört auch das Drainagewasser, in die Kanalisation ist nicht zulässig. Falls die Kellersohle unter dem Grundwasserstand liegt, wird empfohlen, die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Bei versickerungsfähigem Grund ist das Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und sonstigen Verkehrsflächen möglichst nicht in die Sammelkanalisation einzuleiten, sondern über entsprechende Sickeranlagen dem Grundwasser zuzuleiten. Empfohlen wird auch die Aufstellung von Regenwasserauffangbehältern und Zisternen. Beim Ableiten von Wasser, das durch ölhaltige Stoffe verunreinigt ist, z.B. von Waschplätzen, ist ein Leichtöl- bzw. -flüssigkeitsabscheider vor der Einleitung in die Kanalisation einzubauen. Im Übrigen gilt die EWS (Entwässerungssatzung der Stadt Hammelburg) in der jeweiligen Fassung."
18. In 3. "Weitere Hinweise" wurde der Punkt 3.1 "Einbau von Regenwasserzisternen" entsprechend übernommen.
19. Unter 3.2 wurde folgender weiterer Hinweis aufgenommen:  
"Alle sonstigen Verkehrsflächen (Stellplätze, Grundstückszufahrten, Parkplätze) sollen möglichst mit versickerungsfähigen Belägen hergestellt werden (z.B. Humus oder rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine usw.)."
20. Punkt 3.2 der "Weiteren Hinweise" wurde unter Punkt 3.3 im neuen BeBPlan unverändert aufgenommen.
21. 3.4 "Bei der Beheizung der Gebäude" wurde, wie bereits erwähnt, von den "Weiteren Festsetzungen" in die "Weiteren Hinweise" mit geändertem Text übernommen
22. Der ursprüngliche Text von 3.3 wurde unter 3.5 in die "Weiteren Hinweise" ohne Veränderung übernommen.
23. Unter 4. "Nachrichtliche Übernahme" wurde unter 4.1 folgender Text aufgenommen: "Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach Artikel 8 Abs. 1 des Bay. Denkmalschutzgesetzes das Bay. Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen ist und Gegenstände sowie Fundort in der ursprünglichen Form zu belassen sind."
24. Wie bereits erwähnt, wurde der ursprünglich unter Punkt 2.8 der "Weiteren Festsetzungen" aufgenommene Text in die "Nachrichtliche Übernahme" mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen aufgenommen.
25. Zur erweiterten Ausführung zum dringenden Wohnbedarf wird auf eine Sitzungsvorlage der Städt. Bauabteilung für die Stadtratsitzung vom 22.01.1996 hingewiesen, deren Text nachfolgend aufgeführt ist:

Der Bebauungsplan (BebPlan) wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan (FläNuPl) entwickelt, da in diesem Bereich keine entsprechende Festsetzung vorgesehen war. Die Möglichkeit, dennoch einen BebPlan aufzustellen, ergab sich aus Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung der mietrechtlichen Vorschriften, hierbei insbesondere § 1 Abs. 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG). Danach kann ein BebPlan, der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll, aufgestellt werden, bevor der FläNuPl geändert oder ergänzt ist. Dabei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass die Gründe für die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des FläNuPl oder der Satzung (=BebPlan) unberührt bleiben.

Zum Problem des dringenden Wohnbedarfs ist inzwischen ein Urteil ergangen. Das Urteil führt u. a. aus, dass dringender Wohnbedarf nur dann gegeben sei, wenn

- a) die Bevölkerung der Gemeinde überdurchschnittlich angestiegen ist,
- b) die Baupreise überdurchschnittlich gestiegen sind,
- c) wenn Gewerbe im Bereich der Gemeinde angesiedelt wurde, das einen überdurchschnittlichen Bedarf an Arbeitskräften nach sich zieht.

In Obererthal sind diese Kriterien als nicht gegeben anzusehen. Die Anzahl der Bevölkerung ist nicht überdurchschnittlich gestiegen, auch sind die Baupreise nicht überproportional angestiegen.

Desweiteren haben wir auch keine Gewerbeansiedlung vorzuweisen, die einen erheblichen Bedarf an Wohnungen nach sich zieht. Gleichwohl musste für die mögliche Genehmigung des BebPl "Gewerbepark Saaletal", Stadtteil Westheim, eine entsprechende Wohnbebauung nachgewiesen bzw. als in Planung befindlich dargestellt werden. Dies ist u. a. durch den BebPlan "Lerchengesang" geschehen.

Selbst wenn für die Stadt Hammelburg diese vom Verwaltungsgericht dargestellten Möglichkeiten für den dringenden Wohnbedarf gelten sollten, sind zumindest hier weitere Kriterien mitzubeachten. Im Bereich Hammelburg sind durchaus Bauplätze vorhanden. Diese befinden sich allerdings in Privathand und werden von den Grundstückseigentümern zum einen für familiären Bedarf zurückgehalten, zum anderen aus Bauspekulationsgründen oder einfach aus dem Verständnis, dass Grund und Boden nicht veräußert werden soll. Die Stadt Hammelburg ist daher bemüht, den Bürgern nicht nur Bauland an die Hand zu geben, sondern dies auch nach Möglichkeit zu einem erschwinglichen Preis zu veräußern. Aus diesem Grunde wurden von der Stadt mehrere Modelle von anderen Gemeinden übernommen bzw. selbst entwickelt. So soll für das Baugebiet "R e n z b e r g" die gleiche Methode angewandt werden wie für das Baugebiet "Rothenäcker" im Stadtteil Untererthal. Aus diesem Grunde ist es möglich,



nicht nur den Grundstückseigentümern, sondern auch den anderen interessierten Bürgern preiswertes Bauland in die Hand zu geben.

Von einer Flucht der Bürger aus dem Ortskern, sei hier ein Stadtteil oder die Stadt selbst gemeint, kann keine Rede sein. Dies bezeugen insbesondere die Bauvorhaben, die derzeit auch im Rahmen der Altstadtanierung durchgeführt werden. Die meisten Bauvorhaben wurden von jungen Leuten begonnen, die noch nicht lange im Stadt-kern wohnen. Auch ist von seiten der Ortsbeauftragten bzw. Orts-sprecher nicht bekannt, daß der Ortskern selbst durch Baumaßnah-men, sprich Ausweisung von Baugebieten, als menschenleer zu be-zeichnen ist. Dass hier und da ein leerstehendes Haus vorhanden ist, tut der vorgehenden Argumentation keinen Abbruch. Im Gegenteil, die Ortsbeauftragten bzw. Ortssprecher weisen immer wieder darauf hin, dass Ortsbürger, die auch im Vereinsleben des Stadtteiles aktiv eingebunden waren, eine Chance suchen, am Ort selbst ansässig zu werden. Da von seiten der Stadt Hammelburg kein Baugebiet bzw. Bauplatz im Ortsteil selbst zur Verfügung gestellt werden kann, "wandern diese in umliegende Gemeinden ab". Dem ent-gegenzutreten, ist auch eine Aufgabe der Stadt Hammelburg. Um zu-verhindern, daß die Stadt Hammelburg (Gesamtstadt) nicht Einwohner verliert, müssen Baugebiete ausgewiesen werden. Bereits seit 08. 11.1983 beabsichtigt die Stadt Hammelburg, den FläNuPl zu ändern. Die Änderung konnte bisher noch nicht den Trägern öffentlicher Be-lange vorgelegt werden, weil der FläNuPla nicht auf veralteten Plä-nen, sondern auf die neuesten (teilweise digitalisierten) Plä-ne des Vermessungsamtes aufbauen sollte. Von seiten der Ortspla-nungsstelle wurde zugesichert, dass in den nächsten Wochen ein entsprechender Arbeitsplan vorliegen wird. Die Vorlage habe sich bisher verzögert, weil bei der Ortsplanungsstelle der Regierung von Unterfranken ein Zeichner ausgefallen sei, so dass nicht alle Maßnahmen fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Stadt Hammelburg wird sich jedenfalls bemühen, den FläNuPl (2. Änderung) noch in diesem Jahr den Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten. Die entsprechenden Bürgerbeteiligungen werden parallel dazu erfolgen.

Wegen der o.g. Gründe ist die Stadt Hammelburg nach wie vor der Meinung, dass ein dringender Wohnbedarf in unserem Bereich vor-liegt. Sie hat daher zu Recht auf die Möglichkeiten des BauGB-MaßnahmenG zurückgegriffen.

Im Übrigen wünscht der Stadtrat der Stadt Hammelburg, dass dort ein Baugebiet ausgewiesen wird. Eine Beeinträchtigung der geord-neten städtebaulichen Entwicklung wird hier nicht gesehen. Auch der Stadtbaumeister der Stadt Hammelburg, der die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich beurteilt hat und über eine jahr-zehntelange Erfahrung verfügt, wird dies bestätigen.

Die BebPl, die derzeit in Arbeit sind, so auch der BebPlan "R e n z b e r g" werden im Rahmen der 2. Änderung des FläNuPl be-rücksichtigt. Eine entsprechende Einplanung ist bereits erfolgt. Die in einer Arbeitsbesprechung mit der Ortsplanungsstelle (Herrn Krauß) bearbeitet worden. Von seiner Seite aus steht der Einpla-nung dieser Baugebiete nichts im Wege.

26. Auch die textlichen Vermerke über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan werden aufgrund einer Vorgabe des LRA Bad Kissingen neu gestaltet und im Bebauungsplan aufgenommen.

Hammelburg, 16.10.1996  
Städt. Bauabteilung

i.V. Baden

*Jadw*  
Städt. Bauverwaltung

Blum



Stadt Hammelburg

*[Signature]*  
Zeller, Erster Bürgermeister

Änderung vom 03.12.1996

Aufgrund der schriftlichen Mitteilung von Kreisbrandrat Rittelmeier wurde in der Stadtratsitzung vom 02.12.1996 der Beschluss gefasst, die Wendepalte mit einem Durchmesser von 18,5 m auszuführen. Die entsprechende Änderung im Bebauungsplan wurde vorgenommen.

Hammelburg, 03.12.1996  
Städt. Bauabteilung

i.V. Baden

*Jadw*  
Städt. Bauverwaltung

*[Signature]*  
Blum



Stadt Hammelburg

*[Signature]*  
Zeller, Erster Bürgermeister